Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 9246.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1885. Vom 4. November 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 7. April 1885, die Errichtung eines Amtsgerichtes zu Seehausen betreffend (Gesetz-Samml. S. 107), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1885, die Errichtung eines Amtsgerichtes in der Stadt Seehausen betreffend (Gesetz-Samml. S. 107), treten am 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1887.

(Nr. 9247.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden einerseits nach Klein-Schmalkalden, andererseits nach Zella-Mehlis. Vom 29. Oktober 1886.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden einerseits nach Klein-Schmalkalden, andererseits nach Zella-Mehlis zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha:
Höchstihren Staatsrath Otto Gebhardt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt eine Eisenbahn:

1) von Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden,
2) von Schmalkalden nach Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt—Ritschenhausen

für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb der beiden Bahnen innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung des gesammten Bauprojektes für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen, wie auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche übrigens sowohl bezüglich der Trace der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen in dem Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der einen oder anderen Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die projektirten Eisenbahnen kreuzen, von der Herzoglichen Landesregierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischer Seits gegen

die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Herzoglichen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahnen gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein besonderer Aufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannten Bahnen nach den Bestimmungen der jeweilig gültigen Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnen — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten,

2) zu den Baukosten einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß zu gewähren:

   a) für den Fall des Baues der beiden im Artikel I bezeichneten Bahnen von zusammen 40 000 Mark, in Worten „Vierzigtausend Mark",

   b) für den Fall des Baues der im Artikel I unter Nr. 1 bezeichneten Bahn Schmalkalden—Klein-Schmalkalden von 20 000 Mark, in Worten „Zwanzigtausend Mark",

   c) für den Fall des Baues der im Artikel I unter Nr. 2 bezeichneten Bahn Schmalkalden—Zella-Mehlis von 10 000 Mark, in Worten „Zehntausend Mark".

Artikel V.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reiches — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecken in dem Herzoglich Sächsischen Staatsgebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecken im Königlich Preußischen Gebiete.

Artikel VI.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Herzogliche Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecken der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Artikel VII.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch das Eisenbahnpersonal nach Maßgabe des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der in das Herzogliche Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Die im Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebiete stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Königlich Preußischen Bahnverwaltung von der kompetenten Herzoglichen Behörde in Pflicht zu nehmen.

Unterthanen der einen Regierung, welche in dem Gebiete der anderen Regierung stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung des Unterthanenverhältnisses.

Die Beamten der Bahnen sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten der Bahnen soll innerhalb des Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebietes auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, unter welchen die Coburg-Gothaischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VIII.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Coburg-Gothaischen Staatsgebiet belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Coburg-Gothaischen Gerichten und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, auch nach den Coburg-Gothaischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Der Coburg-Gothaischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Bahnverwaltung, sowie die Handhabung der ihr über die im Herzogthum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissar hat die Beziehung der Herzoglichen Regierung zu der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von dieser Behörde oder diesem Kommissar ressortiren, an diese Stelle zu wenden.

Artikel IX.

Die Herzogliche Regierung verpflichtet sich, von den Eisenbahnunternehmungen und dem zu denselben gehörigen Grund und Boden, so lange dieselben im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befinden, keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Falls demnächst Eigenthum und Betrieb der Bahnen oder einer derselben einem Privatunternehmer übertragen werden möchten, soll Letzterer eine jährliche Abgabe entrichten, welche der im Königreich Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu noch etwa ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Reinertrage der Privateisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Die Königlich Preußische Regierung wird den Abgabenbetrag für die ganze Bahnstrecke berechnen, feststellen und den Antheil der Herzoglichen Regierung nach Maßgabe der Längenausdehnung der in dem Herzoglichen Gebiete belegenen Theile dieser Bahnstrecke berechnen. Der Unternehmer hat demnächst den bezüglichen Antheil an die betreffende Einnahmestelle abzuführen.

Einer anderweiten staatlichen Einkommensteuer oder staatlichen Gewerbesteuer sollen dagegen auch in diesem Falle die in Rede stehenden Eisenbahnen im Herzoglichen Staatsgebiete nicht unterworfen, auch eine Konzessionssteuer von dem Unternehmen nicht erhoben werden.

Artikel X.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzogliche Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecken wird die Herzogliche Regierung, so lange die Bahnen im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befinden, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später etwa Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Herzoglichen Regierung das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums einzelner Bahnstrecken seitens der Herzoglichen Regierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung verpflichtet sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung der auf ihrem Gebiete belegenen Theile der Bahnen demjenigen Betriebsunternehmer, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecken der Bahnen

führen wird, unter denselben Bedingungen zu übertragen, unter welchen ihm der Betrieb und die Verwaltung der letzteren Strecken übertragen wird.

Artikel XI.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen und vollzogen.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Dr. Micke. (L. S.)

O. Gebhardt. (L. S.)

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden einerseits nach Klein-Schmalkalden, andererseits nach Zella-Mehlis.

Vom 29. Oktober 1886.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden einerseits nach Klein-Schmalkalden, andererseits nach Zella-Mehlis vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten. Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden.

Zu Artikel II.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich hinsichtlich der Anlegung von Stationen und Haltestellen bereit, für Mehlis, thunlichst in dessen Nähe, wenn auch auf Preußischem Gebiete, eine Haltestelle zu errichten.

Zu Artikel IV.

Zwecks Erwerbung des zur Anlage der Bahnen nöthigen Grund und Bodens und der etwa erforderlichen vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke wird die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für ihr Gebiet rechtzeitig das Expropriationsrecht ertheilen.

Uebrigens soll die Herzoglich Sächsische Regierung berechtigt und auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung verpflichtet sein, den etwa zum Bau der im Artikel I bezeichneten Bahnen innerhalb ihres Gebietes erforderlichen Grund und Boden zu beschaffen und der Königlich Preußischen Regierung zu überweisen.

In diesem Falle hat die Herzoglich Sächsische Regierung an Stelle des nach Artikel IV Nr. 2 zu entrichtenden Baarzuschusses:

zu a von 40 000 Mark einen solchen von nur 20 000 Mark, in Worten: „Zwanzig Tausend Mark",

zu b von 20 000 Mark einen solchen von nur 10 000 Mark, in Worten: „Zehn Tausend Mark",

zu zahlen, während der Baarzuschuß zu c von 10 000 Mark durch den Werth des der Königlich Preußischen Regierung zu überweisenden Grund und Bodens ausgeglichen wird.

Sollte zum Bau der Linie Schmalkalden—Klein-Schmalkalden Grund und Boden innerhalb Gothaischen Gebietes überhaupt nicht erforderlich werden, so ermäßigt sich der von der Herzoglich Sächsischen Regierung nach Artikel IV Nr. 2 lit. a und b zu zahlende Baarzuschuß im Falle:

zu a von 40 000 Mark auf 25 000 Mark, in Worten: „Fünf und zwanzig Tausend Mark",

zu b von 20 000 Mark auf 15 000 Mark, in Worten: „Fünfzehn Tausend Mark".

Die Beschaffung und Ueberweisung des zum Bau der Bahn Schmalkalden—Zella-Mehlis innerhalb Gothaischen Gebiets nöthigen Grund und Bodens soll die Königlich Preußische Regierung nur in dem Falle zu verlangen berechtigt sein, daß die Linie an dem südwestlich von Zella gelegenen Gehänge entlang geführt wird.

Soweit die Ueberweisung des Grund und Bodens durch die Herzoglich Sächsische Regierung erfolgt, hat sie sich zu erstrecken auf das gesammte, während der Bauausführung und innerhalb zweier Jahre nach Betriebseröffnung der be-

treffenden Bahn zur Herstellung derselben einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen ꝛc. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr ꝛc. für nothwendig erachtete, der Expropriation unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten.

Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt erfolgen, daß von der Herzoglichen Regierung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigungen zu leisten und die zu erwerbenden respektive zu enteignenden Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen. Letzterem fallen nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last.

Die bauende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung oder nach der Betriebseröffnung der betreffenden Bahn innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die bauende Eisenbahnverwaltung in den Besitz der zu erwerbenden Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, den Erwerb der erforderlichen Flächen ꝛc. im Wege der Expropriation für Rechnung der Herzoglich Sächsischen Regierung selbst herbeizuführen. Der im Expropriationswege für den Grunderwerb ꝛc. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist dann von der Herzoglichen Regierung der Eisenbahnverwaltung zu ersetzen.

Der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung der im Artikel IV unter Nr. 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen auf die von den Bahnlinien berührten Gemeinden ꝛc. mit letzteren sich zu verständigen, sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 2 des Vertrages beziehungsweise den obigen ergänzenden Vereinbarungen des gegenwärtigen Schlußprotokolles zu leistende Baar-

zuschuß ist vier Wochen nach der Erklärung der Königlich Preußischen Regierung, daß sie mit dem Bau der beiden oder der einen oder anderen der im Artikel I bezeichneten Bahnen vorzugehen beabsichtige, an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich nach Ablauf derjenigen Frist, innerhalb welcher dieselbe die Ueberweisung des zur Herstellung der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Bodens von der Herzoglich Sächsischen Regierung zu verlangen berechtigt ist, zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen und Haltestellen oder Anlagen zu sonstigen Zwecken entschließen, so wird die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens für ihr Gebiet das Expropriationsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Expropriationen zu Eisenbahnanlagen in dem Coburg-Gothaischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums auf den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden und es haben der Königlich Preußische Bevollmächtigte und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolles entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 29. Oktober 1886.

Dr. Micke. O. Gebhardt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9248.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Nordstrand. Vom 11. November 1887.

Auf Grund der §§. 12 und 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch eine neue Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die im Gemeindebezirk Nordstrand (Landschaft Nordstrand) belegenen Grundstücke, welche bei der am 7. Februar 1883 (Gesetz-Samml. 1883 S. 16) erfolgten Bestimmung der Ausschlußfrist für den Amtsgerichtsbezirk Nordstrand von der Grundbuchregulirung ausgeschlossen gewesen sind,

am 15. Dezember 1887 beginnen soll.

Berlin, den 11. November 1887.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1887, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung beziehungsweise dauernden Beschränkung des Grundeigenthums bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Durchstich der Lippe in der Westenfeldmark bei der Stadt Hamm in Westfalen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 38 S. 523, ausgegeben den 17. September 1887;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Beverungen im Kreise Höxter für das zur Erweiterung des städtischen Begräbnißplatzes erforderliche Grundeigenthum, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 41 S. 294, ausgegeben den 8. Oktober 1887;

3) das unterm 5. September 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lublinitz-Süd im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 40 S. 277, ausgegeben den 7. Oktober 1887;

4) das unterm 5. September 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lublinitz-Nord im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 40 S. 280, ausgegeben den 7. Oktober 1887;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 19. September 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Tilsit auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Juli 1872 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 42 S. 361, ausgegeben den 19. Oktober 1887;

6) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 21. September 1887, betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Bredebro nach Lügumkloster durch die Holsteinische Marschbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 45 S. 661, ausgegeben den 15. Oktober 1887;

7) das unterm 28. September 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband zu Südersteinau und Mühedeich im Kreise Hadeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 42 S. 569, ausgegeben den 21. Oktober 1887;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Oktober 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wehlen im Kreise Bernkastel bezüglich der zur Herstellung beziehungsweise Erhaltung einer Fähranstalt über die Mosel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 44 S. 368, ausgegeben den 4. November 1887.

Berichtigung.

In der im 32. Stück der Gesetz-Sammlung für 1887 S. 414 ff. abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen, ist S. 416 §. 3 Ziffer 2 lit. g statt „Etzleben" zu setzen: „**Elx**leben".

„Ferner ist in der im 31. Stück der Gesetz-Sammlung für 1887 auf S. 360 ff. abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern, zu setzen:

im §. 4 Nr. 4 A a in Zeile 5 „Sch**w**allig" (nicht Schallig),

im §. 16 Nr. 1 Absatz 2 Zeile 3 „Gar**n**en (nicht Garden) und

im §. 19 Absatz 3 Zeile 5 „Garn**en**, **Z**eesen" (nicht Garnzeesen)".

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.